

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Vaz/Oberbaz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde Vaz/Oberbaz erstellt, betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgung.

²Der Ausbau des öffentlichen Leitungsnetzes sowie der Wasserversorgungsanlagen erfolgt nach Massgabe von bewilligten Krediten. Die Hausanschlussleitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

³Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält neben der ordentlichen Wasserversorgung Einrichtungen für die Speicherung und Abgabe von Überschusswasser an die Beschneiungsanlagen der Skiregion Lenzerheide/Valbella im Rahmen des Generellen Erschliessungsplanes, Teil Wasser und Beschneigung.

⁴Die Wasserabgabe an die Beschneiungsanlagen darf die Sicherheit der ordentlichen Wasserversorgung und des Löschschutzes nicht beeinflussen.

⁵Der Ausbau der Anlagen für die Beschneigungswasserabgabe erfolgt in Etappen nach Massgabe von bewilligten Projekt-Krediten und nach Bedarf der Schneesportanlagenbetreiber.

⁶Die Erstellung, der Unterhalt und Betrieb der Beschneiungsanlagen ab den Wasserabgabestellen der Gemeinde erfolgt durch die Schneesportanlagenbetreiber auf deren Kosten.

Art. 2

Durchleitungs-
recht

¹Öffentliche Leitungen und Anlagen werden in der Regel in öffentlichen Grund und Boden oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

²Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung des Kulturschadens zu dulden (Art. 46 BauG). Art. 693 ZGB bleibt vorbehalten.

³Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 3

Bewilligungs-
pflicht und
Aufsicht

¹Neue Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt nach 12 Monaten, wenn mit den Arbeiten nicht begonnen wird.

²Die Baubehörde kann die Bewilligung um 1 Jahr verlängern, wenn der Gesuchsteller wichtige Gründe geltend machen kann.

³Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anschlussleitungen an das öffentliche Netz unterstehen der Aufsicht der Wasserversorgungsorgane der Gemeinde.

⁴Der Bezug von Beschneiwasser ist bewilligungspflichtig. Die Gemeinde trifft auf Gesuch hin mit jedem Betreiber von Beschneigungsanlagen eine Vereinbarung, in welcher die Abgabestellen und die Wassermengen im Rahmen des Generellen Erschliessungsplanes, Teil Wasser und Beschneigung, geregelt werden.

Art. 4Ausschluss
der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Werkorgane bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 5

Rekursrecht

¹Gegen Anordnungen des Bauamtes oder einzelner Gemeindefunktionäre bei Anwendung des Reglementes kann der Betroffene innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich begründet Beschwerde erheben.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

II. LEITUNGSANLAGE**Art. 6**Netz-
erweiterung

¹Die Gemeinde erweitert unter Beachtung von Art. 24 BauG ihre bestehenden Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe des öffentlichen Interesses.

²In unerschlossenen oder nur teilweise erschlossenen Baugebieten kann die Gemeinde die Wasserversorgungsanlagen auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 7Haus-
zuleitungen

¹Private Anschlussleitungen (Hauszuleitung) sind nach den Werkvorschriften der Gemeinde zu erstellen. Die Wasserversorgungsorgane bestimmen den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung und bei Bedarf die Lage des Wassermessers.

²Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der An-

schlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

⁴Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an diese anzuschliessen.

⁵Auf der Bodenleitung ist an geeigneter Stelle, in der Regel unmittelbar neben der Hauptleitung, ein Schieber einzubauen.

III. WASSERABGABE

Art. 8

Bezugsrecht

¹Innerhalb der Bauzonen liefert die Gemeinde im Bereiche des bestehenden Leitungsnetzes Wasser für den Normalverbrauch, soweit es die Anlagen und die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten.

²Der Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für Stetsläufe bedarf einer Sonderbewilligung der Baubehörde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen Sonderbeiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

³Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Bezüger durch geeignete Massnahmen beschränken.

⁴Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse nur aufgrund eines sachlich begründeten Bedürfnisses bewilligt, d.h. für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf sowie für die Versorgung von standortgebundenen Gebäuden und Anlagen von touristischem und öffentlichem Interesse. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt und von angemessenen Sonderbeiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

⁵Für die Beschneigungsflächen liefert die Gemeinde Überschusswasser ab den bestehenden Abgabestellen, soweit es die Anlagen und die zur Verfügung stehenden Wassermengen gestatten.

⁶Ausserhalb der Beschneigungsflächen sowie bei anderen als den vorgesehenen Abgabestellen und bei noch nicht erstellten Abgabestellen werden Wasserbezüge für Beschneigungsanlagen nur aufgrund von sachlich begründeten Bedürfnissen und wenn die technischen und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bewilligt. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden und von angemessenen Sonderbeiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Art. 9

Benützung
der
Hydranten-
anlagen

¹Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben.

²Die Benützung von Hydrantenanlagen durch Private ist ohne eine Bewilligung untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Organe der Gemeindewasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

³Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

⁴Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Art. 10

Private
Wasser-
versorgung

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit genügend einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen von Art. 152 EG zum ZGB zulässig.

Art. 11

Ausschluss
der
Haftung

¹Die Gemeinde übernimmt weder Verpflichtung noch Haftung für eine ununterbrochene Belieferung der Bezüger, für die chemische Zusammensetzung des Wassers, dessen Temperatur, Druck, etc. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen.

²Die Überwachung der Trinkwasserqualität richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 12

Wassersperre

¹Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem oder missbräuchlichem Wasserbezug
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchsgebühren trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist
- c) wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

²Die Wassersperrung befreit nicht von der Zahlung von Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für allfällige Schäden.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Ausführung
der
Installationen

¹Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung erhalten haben. Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis einer eigenen Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung zu erbringen und sich schriftlich zu verpflichten, im bewilligten Versorgungsgebiet innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

²Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen sowie der speziellen Werkvorschriften für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht massgebend. Neue Materialien, Formstücke und Apparate dürfen erst zugelassen werden, wenn sie vom SVGW geprüft sind und freigegeben werden.

³Für die Leitungen und Armaturen der Beschneiungsanlagen ab den Übergabestellen der Gemeinde gelten die Installationsvorschriften nicht. Die Anlagen, welche Wasser der Gemeinde beziehen, sind nach den Regeln der Baukunst zu erstellen und ordentlich zu unterhalten. Bei den Übergabestellen vom Trinkwasser in den Beschneigungswasserbereich ist mit technischen Vorkehrungen oder Armaturen gemäss den SVGW-Richtlinien ein Rückfluss von Beschneigungswasser zum Trinkwassersystem zu verunmöglichen.

Art. 14

Umfang der
Installations-
bewilligung

Den Bewilligungsinhabern ist es untersagt, Installationsarbeiten durch Firmen ohne Bewilligung ausführen zu lassen. Wer Installationen in der Gemeinde ausführt, ohne im Besitz einer Bewilligung zu sein, oder wer solche Arbeiten durch eine Firma ohne Bewilligung ausführen lässt, wird im Sinne von Art. 26 straffällig.

Art. 15Installations-
vorschriften

¹Bei Verwendung von Kunststoffleitungen ist das Elektrizitätswerk der Gemeinde Vaz/Obervaz zu verständigen.

²Beim Anschluss ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebtafel zu markieren. Diese ist gut sichtbar anzubringen.

Art. 16

Kontrolle

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Wasserversorgungsorgane abgenommen und eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei dem 1½-fachen statischen Netzdruck, mindestens jedoch 15 bar Wasserdruck.

Art. 17

Überdeckung

Die Leitungen müssen mindestens 1.50 m überdeckt und frostsicher in das Gelände eingeführt werden. Die Ausführung der Rohrbettung und Umhüllung wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einen Graben verlegt, so muss die Wasserleitung in der Regel höher liegen als die Kanalisation.

IV. GEBÜHREN

Art. 18

Finanzierung

¹Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren.

²Für die Wasserabgabe an die Beschneigungsanlagen erhebt die Gemeinde separate Gebühren. Mit diesen Gebühren sind die zusätzlichen Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie den Betrieb und Unterhalt aller für die Wasserabgabe notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu decken. Beiträge Dritter für die Tourismusförderung sind zur Abschreibung des Anlagekapitals zu verwenden.

³Für die Abschreibung des Anlagekapitals ist die Annuitätentilgung mit einer Tilgungsdauer von 25 Jahren anzuwenden. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gemeinderechnungsmodelles gültig.

Art. 19

Anschluss-
gebühren

¹Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt 2 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert). Für landwirtschaftliche Ökonomiebauten sowie für Erweiterungen von traditionellen Hotels bis Fr. 1.0 Mio. Bausumme beträgt der Ansatz 0.5 %.

²Erhöht sich der Neubauwert der GV durch nachträgliche bauliche Veränderungen, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden die bisher geleisteten Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 20

Verbrauchs-
gebühr

¹Die jährliche Verbrauchsgebühr wird aufgrund des jeweiligen Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) erhoben. Diese beträgt 0.3 ‰ bis 0.6 ‰.

²Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug wie beispielsweise Bauwasser, bestimmt die Baubehörde.

³Für landwirtschaftlich genutzte Maiensässliegenschaften, die als Betriebsteil eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebes als Maiensäss dienen, wird die Hälfte der Verbrauchsgebühr als Hydrantentaxe erhoben.

Art. 21

Gebühr für die
Wasserabgabe
an Beschnei-
ungsanlagen

¹Für die Deckung des Aufwandes wird eine jährliche Grundgebühr für die Bereitstellungskosten und eine Verbrauchsgebühr für die darüber hinaus anfallenden mengenabhängigen Kosten erhoben.

²Die Grundgebühr wird für den Grundbedarf von 375 Litern pro m² Beschneigungsfläche gemäss Generellem Erschliessungsplan, Teil Wasser und Beschneigung, berechnet. Sie ist von jedem Schneeanlagenbetreiber im Verhältnis zu der von ihm beschneiten Fläche jährlich zu bezahlen auch wenn weniger oder kein Wasser bezogen wird.
Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 1.50 pro m³ Wasser (ohne MwSt.).

³Die Verbrauchsgebühr ist für die jährlich über den Grundbedarf hinaus bezogene Wassermenge zu bezahlen.
Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.05 bis Fr. 0.25 pro m³ Wasser (ohne MwSt.).

⁴Der Gemeindevorstand überprüft jährlich die Gebühren auf Kostendeckung und passt diese nötigenfalls innerhalb der in Absatz 2 und 3 festgelegten Grenzen an.

⁵Die Gebühren werden einmal jährlich nach Ende der Wintersaison in Rechnung gestellt.

⁶Wenn ein Anlagenbetreiber vom gesamten Wasserbezug zurücktritt, hat er der Gemeinde anteilmässig den noch bilanzierten Teil des Anlagekapitals zu bezahlen.

Art. 22

Hydrantentaxe Für Gebäude, die an einer privaten Wasserversorgung angeschlossen sind und solche ohne Wasseranschluss, jedoch im Bereiche der öffentlichen Hydrantenanlage liegen, ist die Hälfte der Verbrauchsgebühr als Hydrantentaxe zu bezahlen.

Art. 23

Anpassung der Verbrauchsgebühr Der Gemeindevorstand hat den Ansatz gemäss Art. 20 jährlich zu überprüfen und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen. Tarifänderungen sind mindestens 3 Monate vor Inkraftsetzung zu publizieren.

Art. 24

Fälligkeit ¹Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen.

²Die definitive Festsetzung erfolgt sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

³Der Gemeindevorstand kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr abhängig machen.

Art. 25

Pfandrecht Der Grundstückeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB.

Art. 26

Verzugszins Für fällige Zahlungen ist ein ortsüblicher Verzugszins zu leisten.

VI. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 27**

Strafbestimmung ¹Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 20'000.00 und/oder mit Wassersperre geahndet.

²Auf Anordnung des Gemeindevorstandes sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen.

Art. 28

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden die bisherigen Bestimmungen (Wasserversorgungsreglement vom 22.9.1940, ergänzt 26.5.1963 und Finanzierungs- und Amortisationsplan vom 9.6.1930) aufgehoben.

Art. 29

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen und Werkvorschriften zu diesem Reglement.

Durch die Urnenabstimmung vom 13. April 2003 genehmigt.